



## Beitragsordnung

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- (2) In diesem Betrag sind die für alle Mitglieder *allgemeingültig* anzubietenden Leistungen abgegolten, nicht jedoch die Sonderveranstaltungen, Kurse, Seminare
- (3) Der Vorstand darf Sonderumlagen beschließen

### § 2 Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 60,00 €
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder, die keine eigene Praxis betreiben, beträgt 30,00 €
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern beträgt 30,00 €

### § 3 Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften beträgt mindestens 90,00 €
- (2) Das Mitglied kann den darüber hinausgehenden Beitrag selbstständig festlegen

### § 4 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 01. Juli fällig. Der Beitrag ist unaufgefordert auf das Vereinskonto zu zahlen
- (2) Im Jahr des Beitritts eines Mitglieds ist der Mitgliedsbeitrag am Monatsersten nach dem erfolgten Beitritt zu berechnen
- (3) Sind Mahnungen erforderlich, so entrichtet das Mitglied eine Mahngebühr von 5,00 € je Vorfall. Das Mitglied gerät sofort und ohne Mahnung in Verzug

### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres

- (1) Bei Beginn der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres wird die Höhe des Beitrags gemäß Kalendermonaten (Zwölfteilung) verrechnet
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lässt jedoch die Entstehung eines kompletten jährlichen Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt

### § 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2009 in Kraft

### **Der Vorstand**